

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

9. Sitzung des Reichstages. (12. November.)

1 Uhr. Am Tische des Bundesraths der Reichskanzler Fürst Bismarck, der vor Beginn der Sitzung den Präsidenten des Hauses, die Abgg. von Bennigsen und Fürst Hohenlohe, den Vizepräsidenten in Paris u. A. begrüßt; außerdem Delbrück, von Rameke, von Voigt-Rheg, von Liebe, Bergler von Kerslas u. A.

Abg. Herz, unterstützt von den Mitgliedern der Fortschrittspartei, richtet an die Vertreter der Reichsregierung, in deren Namen Präsident Sebrüdk zu antworten sich bereit erklärt, folgende Interpellation: Wird dem Reichstage noch in dieser Session ein Gesetzentwurf über die Beurkundung des Personenstandes und die Einführung der obligatorischen Civilehe vorgelegt werden?

Abg. Herz motivirt seine Anfrage wie folgt: Es sind jetzt gerade drei Jahre verfloßen, als ich bei der Discussion über den Laster'schen Antrag, betreffend die Schaffung eines gemeinsamen bürgerlichen Rechts für das gesammte Reich, zum ersten Male in diesem Hause die Nothwendigkeit der Einführung der obligatorischen Civilehe betonte. Seit dieser Zeit wurde in den folgenden Sessionen dieser Gegenstand wiederholt in Erörterung gezogen und allmählig begegneten sich die Regierungen und die Volksvertretungen in dem Wunsche, dem bisherigen unselbstigen Zustande endlich einmal ein Ende zu machen. Leider ist die preussische Regierung zu einer Zeit, als ein Gesetzenthwurf durch die Abgg. Dr. Böll und Hinschius ausgearbeitet und vorgelegt war, einseitig vorgegangen. Ich wage es natürlich nicht entfernt, daraus einen Vorwurf zu formuliren, zumal ich nicht weis, ob nicht die preussische Regierung so handeln mußte, weil ihr vielleicht damals der notwendige Beistand und die erforderliche Unterstützung von Seiten der Mittel- und Kleinstaaten fehlte. So ist es nun gekommen, daß in Preußen die Civilehe eingeführt ist, während in den anderen Staaten des Reiches, soweit nicht in ihnen bereits durch frühere gesetzliche Einrichtungen dem Bedürfnisse entsprochen war, der alte Zustand und das alte Leiden bestehen blieb.

Ich unterlasse heute jede auf die Sache selbst eingehende Motivierung meiner Interpellation, und sage nur: die gezielte Einführung der obligatorischen Civilehe ist ganz besonders um deshalb so äußerst wichtig und in ihren Folgen wahrhaft wohlthätig und segensreich, weil sie nicht etwa ein Ausnahmengesetz ist, sondern eine allgemeine für jeden Staatsangehörigen in gleicher Weise geltende Norm und Verpflichtung feststellt. Nun ist uns in der Thronrede gesagt worden, daß der Bundesrath Veranlassung genommen habe, die Aufstellung eines Geheh-Entwurfs über die Einführung der obligatorischen Civilehe und Beurkundung des Personenstandes anzuordnen. Aus der uns gestern Abend zugestellten Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschlüsse auf die Beschlüsse des Reichstages ist nun zu ersehen, daß der Bundesrath den Reichstagsler ersucht hat, einen die Einführung der obligatorischen Civilehe und Beurkundung des Personenstandes bezüglichen Gehehentwurf auszuarbeiten zu lassen, und daß gleichzeitig die Bundesregierungen ersucht worden sind, ihre Bemerkungen zur Sache durch formulierte Aenderungsanträge zu dem dem Reichstage angenommenen Gehehentwurf dem Reichstagsamter baldmöglichst mitzutheilen. Wir haben ferner erfahren, daß diese Bemerkungen nunmehr eingegangen sind, und der Beginn der kommissarischen Verathung unmittelbar bevorsteht. Diese Mittheilungen verbreiten meinem Gefühle nach mehr Licht als Wärme. Denn wenn, wie viele von uns wünschen, im nächsten Frühjahr eine Reichstagsession nicht stattfinden sollte, wie sieht es dann mit dem in Aussicht gestellten Geheh-Entwurf? Wir werden dann Jahr und Tag warten müssen, bis er ins Haus kommt und wenn wir die Zeit verdrüßlichen, welche die einzelnen Stadien der Durchberatung und schließlich der Einföhrungstermin erfordert, so verlaufen bis dahin mindestens 1½ Jahr. Nun liest und hört man neuerdings, daß einzelne Bundesregierungen gefonnen seien, gleichzeitig auch gewisse in das materielle Eherecht einschlagende Reformen vorzubereiten, die mit dem in Rede stehenden Gehehentwurf verbunden werden sollen. Zu dies richtig, so muß ich sagen: man merkt die Absicht und wird verstimmt, und würde verstimmt bleiben, selbst wenn die Absicht eine äußerst löbliche wäre.

Denn will man das materielle Eherecht mit diesem Geſetze verbinden, ſo iſt eſ klar, daß die Sache äußerſt verwickelt und ſchwerig wird. Wir würden ja der Geſetzgebungscommiſſion, die zur Schaffung eines Civilgeſetzbuches eingeleitet iſt, äußerſt dankbar ſein, wenn ſie das materielle Eherecht möglichſt raſch erledigen wollte, wenn aber in das Geſetz über die obligatoriſche Civilehe das materielle Eherecht eingehoben werden ſollte, ſo fürchte ich ſehr, daß die ganze Sache dadurch ad calendas graecas vertagt wird. Sollten nun einzelne Beſtimmungen des materiellen Eherechts von dieſer Materie untrennbar ſein, dann glaube ich, hätten die Regierungen in den Mittel- und Kleiſtaaten von März oder April d. Z. bis jetzt hinlänglich Zeit und Gelegenheit gehabt, über die Sache nachzudenken und die entſprechenden Vorarbeiten zu machen, ſo daß die Arbeit nunmehr raſch fortſchreitet. N. S., der ſüdliche Süden bedarf dieſes Geſetzes und bedarf deſſelben vielleicht dringender und nothwendiger als der Norden, der eſ bereits beſitzt; inſondere aber beſitzen die Staatsangehörigen des Königlich-bayerniſchen Patern eines ſolchen Geſetzes. Ich enthalte mich jeder weiteren Erörterung über dieſe Frage. Jeder, der die gegenwärtig beſtehenden Zuſtände in Süddeuſchland kennt, wird mit mir darin einverſtanden ſein, ſowie, daß wir in einer Lage uns befinden, in der wir uns nicht ſelbſt helfen können, ſondern der Hilfe des Reiches bedürfen. Wenn man mir entgegenſetzt, daß auf dieſe Geſetze eine Preſſion auf die Regierungen geübt werden ſolle, ſo erwidere ich: Ja, m. S., dieſe Preſſion ſoll geübt werden, ich halte ſie aber für eine äußerſt locale. Ich bitte, daß uns Auſkunft ertheilt werde, ob noch in dieſer Seſſion der in Frage ſtehende Geſetzentwurf dem Reichstage vorgelegt werden wird.

Präsident Delbrück: Ich bedaure, nicht in der Lage zu sein, die gestellte Frage präzise beantworten zu können. Die Sachlage, wie sie vor 1½ Wochen vorhanden war, ist in der Uebersicht, auf welche der Vorredner Bezug nahm, angegeben. Seitdem hat sich die Sachlage nicht in einer Weise verändert, daß es mir heute möglich ist zu sagen, ob die Vorarbeiten so rasch werden gefördert werden können, um dem gegenwärtig versammelten Reichstage den Gesekentwurf vorzulegen.

Die Neigung, auf den Gegenstand näher einzugehen, scheint im Hause nicht vorhanden zu sein, jedenfalls äußert sie sich nicht so rasch, wie die jede Weiterung abscheidende Erklärung des Präsidenten abgegeben wird, daß die Interpellation damit erledigt sei und daß namentlich die Gesetzmäßigkeit, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Gebietsbezirken, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden und betreffend die Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen zur dritten Verathung stehen. Sie werden ohne Discussion unverändert genehmigt.

Es folgt die erste Lesung des Gesetzentwurfes betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

Bundescommissar's Geh. Regierungsrath Starke: Dieser Gesetzentwurf soll die Gesetzgebung des deutschen Reiches über die Leistungen für die bemannete Macht gewissermaßen zum Abschluß bringen; er schließt sich den früheren Gesetzen eng an und bildet mit ihnen zusammen ein Ganzes. Die Vorlage desselben entspricht einem Verlangen, welches von vielen Seiten herorgetreten ist. Der Gesetz-Entwurf ist vorgelegt zunächst im Interesse einer gleichmäßigen und möglichst gerechten Vertheilung der öffentlichen Lasten, welches erheischt, daß die Zinanspruchnahme der Naturalleistungen für das ganze Reich einheitlich geregelt werde. Zunächst ist allerdings der Zustand, in dem dieses Gesetz in Aussicht nimmt, nur ein unvollkommener, insofern nämlich in Baiern und Württemberg die landesgesetzlichen Bestimmungen bestehen bleiben sollen. Die Verhandlungen mit den beiden genannten Bundesstaaten sind schon im Gange, und in Betreff Württembergs ist auch dem Bundesrathe schon eine Vorlage unterbreitet worden. In den Vordergrund der öffentlichen Besprechung ist aber ein anderer Punkt getreten, nämlich die bisherige unzureichende Vergütung der Leistungen. Die umfangreichen und schwierigen Verhandlungen über diesen Punkt haben aber noch nicht zur Aufstellung eines Gesetzentwurfes gefördert werden können. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich in Bezug der Verpflichtung zu Naturalleistungen auf das im Interesse der Erhaltung und fröhlicheren Ausbildung der bemanneten Macht

unerlässliche Maß. Eine Ausdehnung der bestehenden Verpflichtung ist nur mit Bezug auf die Leistungen für die Marine ins Auge gefaßt, die früher der Natur der Verhältnisse nach nicht aereact waren.

Abg. b. Winter beantragt die Vorlage an eine Commission von 21 Mitgliedern zu verweisen; denn die scheinbar einfachen Grundsätze, welche in den einzelnen Paragraphen des Gesetzes niedergelegt sind, können nur dann recht gewürdigt werden, wenn man ihre Ausführung in allen Details überfieht. Wenn ich Ihnen nun mittheile, daß ein zum Handgebrauch angefertiger Auszug, aller Bestimmungen über Vorrath 83 Seiten füllt, so werden Sie einsehen, daß die Sache nicht so leicht ist, als sie erscheint. Es ist dankbar anzuerkennen, daß das Gesetz vorgelegt ist, um die gegenwärtigen Bestimmungen zu beseitigen und eine Beschränkung auf das nöthigste Maß einzuführen. Wenn man bei den im Jahre 1810 festgestellten Sätzen bis jetzt immer noch stehen geblieben, so ist es ganz natürlich, daß man hinter den berechtigten Ansprüchen auf Vergütung zurückgeblieben ist. Es wird der Commission überlassen werden müssen, die im Gesetze aufgeführten Sätze zu prüfen. Der Hauptmangel des Gesetzes besteht darin, daß überhaupt noch Naturalleistungen für die Armee im Frieden gefordert werden. Wenn nun auch bis zu einem gewissen Grade davon nicht wird abgesehen werden können, so wird es sich doch fragen, ob dieselben nicht eine noch größere Einschränkung zu erfahren haben, als dies in der Vorlage geschehen ist. Besonders wäre es zu wünschen, daß dem Gesetz in einem Anhange beigelegt würde, was denn den Truppen eigentlich zu fordern zusteht; denn es besteht eine große Neigung zu Mehrforderungen bei den requirirenden Truppenabtheilungen. Die hauptsächlichste Leistung ist der Vorrath. Es wäre zu wünschen, daß die Militärverwaltung sich gleich direct an den Stellungspflichtigen wendet, als daß sie sich, wie früher an den Gemeindevorstand wendete. Wenn z. B. eine Truppenabtheilung von Danzig nach Weichselmünde geht, um die dortige Besatzung abzulösen, so schreibt die Garnisonverwaltung, statt gleich einen Fuhrmann zum Gepäctransport zu requiriren, erst an den Magistrat, der dann Fuhrwerk stellen muß. (Heiterkeit.)

Viel jetzt hatte das einen Sinn; die Garnisonverwaltung zahlte nämlich eine Entschädigung von 20 Sgr., während der Magistrat dem Fuhrmann 3 bis 4 Thlr. zahlen mußte. Wenn aber künftig eine volle Vergütung gezahlt werden soll, so ist es doch viel besser, wenn sich die Militärverwaltung direct an einen Fuhrmann wendet. Von der Bestellung von Reitpferden sehe ich meinerseits vollständig ab; ich gebe mich der Hoffnung hin, daß diese Leistung bald aus dem Gesez verschwinden wird. Denn ich halte diese Bestellung für ein Thierquälerei für Pferde und Menschen. (Heiterkeit.) Ich bedaure sowohl den armen Gaul, der als Reitpferd dienen soll, als auch den unglücklichen Zahlmeister und den Arzt, der auf diesem Gaul reiten soll, zumal wenn er sich mit dem Sattel- und Zaumzeug begnügen soll, welches der Pferdebesizer ihm liefert. Es wäre doch zu bedenken, ob die Herren, für welche diese Reitpferde gestellt werden, dahin rechne ich die Aerzte, Aubitore, Prediger u. s. w. nicht lieber fahren. Falls es im Interesse des Dienstes wünschenswerth wäre, die Zahlmeister beritten zu machen, so sollten ihnen die Pferde von der Militärverwaltung geliefert werden. Für die Mannöber sollte die Militärverwaltung nicht anders gestellt sein, als jede Civilverwaltung, an die ja auch zeitweise große Ansprüche gemacht werden. Die Stadt Berlin z. B. unterhält einen Fuhrpark für ihre Straßenreinigung, der sich nur auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Treten nun unerwartete Ereignisse ein, z. B. ein plötzliches Schneeschmelzen, so muß die Stadt sich miethsweise Fuhrwerke zu verschaffen suchen. Warum kann denn die Intendantur nicht versuchen, im Wege der Entreprise sich Wagen zu verschaffen? Die Last der Mannöber trifft das ganze Jahr sehr ungleich und zwar sind diese Manöbere nicht immer mit Gelo zu entscheiden. Gewöhnlich treffen die Manöber in die Zeit der Herbstsaat, von welcher oft der Ertrag der ganzen nächstjährigen Ernte abhängt, je nachdem die Aussaat acht Tage früher oder später erfolgt. Die Commission wird wesentlich darauf zu sehen haben, ob sich in dieser Beziehung nicht ein Wesentliches fürzen ließe an den Ansprüchen auf Naturalleistungen. Weshalb wegen der Marine eine ganz neue Belastung eingeführt werden soll, ist nicht einzusehen. Die Marine ist bis jetzt stets im Stande gewesen, ihre Schiffe selbst mit Proviant, Inventar, Rohlen u. s. w. zu versehen, warum soll sie es nicht ferner auch können? Es möchte überhaupt in Erwägung zu ziehen sein, ob es nicht möglich wäre, alle Bestimmungen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht in einem Geseze zusammenzustellen.

Abg. Günther (Sachsen): Wenn ich auch mit Befriedigung anerkennen muß, daß das Gesetz für die zu Naturalleistungen verpflichteten Kreise manche Erleichterungen enthält, so halte ich dennoch die Vorlage noch für sehr verbesserungsbedürftig und schließe mich daher dem Antrage des Vorredners auf commissarische Beratung derselben an. Insbesondere ist die dem Vorspannpflichtigen zustehende Entschädigung viel zu sehr in den guten Willen der requirirenden Militärbehörde gestellt. Wenn man hier den Geschädigten auf den ihm immer offen stehenden Weg der civilen Schadenersatzklage verweist, so muß ich doch dem entgegenhalten, daß dieser Weg ein weitläufiger, unsicherer und kostspieliger ist. Dem § 5 der Vorlage gegenüber, nach welchem die Naturalverplegung nur für die auf Märschen befindlichen Truppentheile gefordert wird, muß ich constatiren, daß in einem großen Theile von Deutschland die Naturalverplegung auch für die im Cantonement befindliche bewaffnete Macht geleistet werden muß. In § 10 wird ferner Bezug genommen auf den § 12 Nr. 1 des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873. Ich wünschte, wie der Vorredner, statt dessen den Wortlaut dieses Paragraphen, so weit er hier zutrifft, reproducirt zu sehen, schon hauptsächlich darum, weil nicht alle Bestimmungen der allegirten Stelle hierher gehören. Der § 11 endlich stellt an den Grundeigener eine außerordentlich harte Zumuthung, insofern er gestatten muß, daß auf seinem Grund und Boden manövrirt und exercirt werde. Ich halte das in dieser Ausdehnung für ungerechtfertigt, wenn ich auch zugeben will, daß bei Uebungen im Vorpostendienst das Betreten fremden Terrains nicht zu vermeiden sein wird. Gerade diesen Paragraphen möchte ich einer genaueren Prüfung unterworfen sehen und empfehle Ihnen deshalb nochmals die Ueberweisung der Vorlage an eine Commission.

Abg. v. Sauden (Tarputschen): Der Gesetzentwurf mit seinen vielen Verweisungen auf ältere Gesetze macht einen durchaus unangenehmen Eindruck. Man hätte mit wenig Mühe diese Bestimmungen in das neue Gesetz hineinschreiben können und dasselbe hätte dadurch ungemein an Klarheit gewonnen. Dann sehe ich auch nicht ein, warum man nicht mit der Vorlage gewartet hat, bis es möglich gewesen wäre, die Quartier- und Naturalleistungspflicht einheitlich für das ganze Reich zu regeln. In den Worten heißt es, daß bei Feststellung des Entwurfs von dem Grundsatz ausgegangen worden sein, die Verpflichtung zu Naturalleistungen auf das im Interesse der Erhaltung und Ausübung der bewaffneten Macht unerläßliche Maß zu beschränken. Hiermit scheint die bisher übliche Art der Abholung der Remonten durch Detachements nicht vereinbar zu sein. Der Transport der Pferde nimmt jetzt 4—5 Monate in Anspruch, während er durch die Eisenbahn in 2 Tagen besorgt sein würde. Auf eine Anfrage, die ich vor einigen Jahren deshalb an die Militär-Verwaltung richtete, wurde mir der Bescheid, daß die jungen Pferde erstlich auf dem Marsche bereits einigermaßen eingeerzt würden und daß dieses Verfahren dem Fiskus erheblich billiger zu stehen käme. Selbst wenn dem so wäre, so steht aber die Ersparnis in keinem Verhältnisse mit der Belastung, welche der Transport der betreffenden Gegend verurteilt und besonders mit der Gefahr, welche durch die Möglichkeit der Verschleppung anstehender Krankheiten entsteht. Einzelnen der Strafen, welche regelmäßig von den Remonte-Detachements benutzt werden, sind unter dem Namen „Kloßstrafen“ sprichwörtlich geworden, weil es dort gar nicht mehr möglich ist, die Kloßkrankheit zu vertilgen. Ich würde mich freuen, hierüber vom Tische des Bundesrathes eine beruhigende Aeußerung zu hören. Ich möchte endlich vorschlagen, die Commission, welche sich mit der Beratung der Vorlage beschäftigen soll, in Stärke von 14 Mitgliedern zu wählen, und will diese erüthen, besonders die Entscheidung-Ansprüche für die Stellung von Zugthieren möglichst zu präcificiren, da der Weg der Civilflage wegen der Ungleichheit des bürgerlichen Rechtes mir nicht empfehlenswerth erscheint.

Abg. Frankfurter: Ich muß anerkennen, daß bei uns in Baiern

Seitens der Militärverwaltung die Eisenbahnen so oft als dies irgend möglich benutzt werden, daß man auch, so lange als thunlich, daselbst Mannschaften und Pferde in Gasthöfen unterbringt und nur im Nothfalle Bürgerquartiere in Anspruch nimmt. (Hört! hört!) Trotzdem spreche ich den Wunsch aus, daß es auf dem Wege dieses Gesetzes möglich sein möge, einheitliches Recht für Deutschland bezüglich dieser ganzen Materie zu schaffen. Ich hoffe deshalb, daß es der Commission gelingen werde, das Gesetz des norddeutschen Bundes über die Quartierleistungs-Pflicht, das so wie so schon in Württemberg gilt, in diesen Entwurf mit aufzunehmen. Die bloße Verweisung darauf scheint mir bei einem Gesetze nicht hinzureichen, das nicht nur für einfache Bürger gemacht ist, sondern auch von solchen, beispielsweise von den Gemeindevorstehern gebandhabt werden soll.

Unbeschränkter General-Major v. Voigts-Rheg. Ich habe dem Abg. v. Sauten auf seine Anfrage zu erwidern, daß bei dem bisher üblichen Verfahren des Remontetransportes keineswegs der Zweck, die Pferde früher einzumarschiren, sondern lediglich finanzielle Rücksichten maßgebend sind. Wenn die Reiterbemannschaften per Bahn transportirt, so werden sie früher entlassen und kommen aus der Verpflegung; Pferde aber, die per Bahn transportirt werden, kommen in die Verpflegung und darin liegt der bedeutende Mehraufwand für die Militärverwaltung, die sonst gern alles thun würde, ihre Transporte der Gefahr der Inficirung zu entziehen. Im Etat von 1875 ist in dieser Beziehung bereits ein bemerkenswerther Fortschritt angebahnt. — Das vorliegende Gesetz soll nicht bloß für die Übungen in Friedenszeiten, sondern überhaupt überall da maßgebend sein, wo Kriegseleistungen nicht gefordert werden können, z. B. bei Grenzpositionen und ähnlichen Bewegungen. Ich gehe heute in die Details der Vorlage absichtlich nicht ein, bin aber bereit, in der Commission jede Auskunft zu ertheilen, und zweifle nicht, daß es mir dort gelingen wird, das Gesetz, welches im wohlverstandenen Interesse des Publikums die Vorspannpflicht erleichtert, das Betreten der Übungsfelder und die Jourageleistungen beschränkt, in günstigerem Lichte als heute erscheinen zu lassen.

Abg. Grumbrecht: Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt in den Entschädigungen. Die meisten Leistungen kann die Militärverwaltung nicht entbehren; sie muß aber gezwungen werden, sie ordentlich zu bezahlen und müssen in dieser Beziehung präcisere Bestimmungen getroffen werden, als Entwurf ausstellt. Andererseits enthält er erhebliche Verbesserungen, daher ich die Commission im Voraus bitte, nicht durch zu große Ansprüche das Zustandekommen des Gesetzes zu verhindern. Wünschenswerth wäre es, die Bestimmungen über die Quartierleistungen ebenfalls in dieses Gesetz aufzunehmen und die ganze Materie einheitlich zu ordnen.

Abg. v. Hoyer ed.: Die ungleichmäßige Belastung einzelner Landes-
theile durch die Transporte der Remonten ist vom Fische des Bundesrath
aus eben so wenig geleugnet worden, wie die Thatfache, daß durch solche
Transporte nicht selten anfliehende Krankheiten verbreitet werden. Nur wird
behauptet, daß die Remonten deshalb nicht per Eisenbahn befördert würden,
weil das zu theuer sei. Dies ist um so auffallender, als die Remontedepots
zum großen Theil an der Eisenbahn liegen. Solche Remonten machen täg-
lich etwa zwei Meilen und ruhen am dritten Tage gänzlich, der Transport
dauert also sehr lange. Man wird daher notwendiger Weise an Mittel
zur Abhilfe denken müssen.

Damit schließt die erste Berathung und wird der Gesetzentwurf an eine Commission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.

Alsdann genehmigt das Haus ohne Discussion den Antrag des Abg. Dr. Bock: „Der Reichstag wolle beschließen: 1) auf Grund des Urtheils 3 der Reichs-Versaffung zu verlangen, daß das bei dem königlichen Appellations-Gericht zu Hamm gegen den Abgeordneten Franßen wegen Vergehens wider die öffentliche Ordnung anhängige Strafverfahren, in welchem am 1. December d. J. Termin ansteht, für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode ausgesetzt werde; 2) den Herrn Reichsfürstler zu ersuchen, zur Ausführung dieses Beschlusses das Nöthige zu veranlassen.“

Als letzter Gegenstand steht die erste und zweite Verathung der Verordnung betreffend die Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten in Elsaß-Lothringen auf der Tagesordnung. Der Präsident erklärt diese Verordnung nicht nach § 21 der Geschäftsordnung („Anträge, welche keine Gesetzentwürfe enthalten, bedürfen nur einer einmaligen Verathung und Abstimmung“), sondern im gewöhnlichen Wege in drei Lesungen behandeln zu wollen, worauf Abg. Windthorst fragt, ob auch Amendements, nicht zum Zweck der Ablehnung der Vorlage, sondern Veränderung ihres Inhalts, gestellt werden könnten. Hierauf erklärt der Präsident, daß die in Rede stehende Verordnung auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 dem Reichstage zur Genehmigung vorgelegt werde. Durch Annahme von Amendements, der an und für sich nichts entgegenstehe, werde die Verordnung nicht beseitigt, sondern nur an ihre Stelle dem Reichstage ein neuer Gesetzentwurf gesetzt.

Abg. Lasker bucht sich zu Gunsten des vom Präsidenten eingeschlagenen Verfahrens auf § 23 der Geschäftsordnung, nach welchem Anträge des Bundesraths, auch wenn sie Gelegetwürfe nicht enthalten, in drei Lesungen zu behandeln sind, und auf die analoge Praxis im preussischen Abgeordnetenhaus. An die letztere will sich Abg. Windthorst im Reichstage, der seine eigene Geschäftsordnung vom Abg. Lasker erhalten hat, schlechterdings nicht erinnern lassen.

Das Haus tritt also in die erste Berathung der Verordnung ein, welche lautet:

§ 1. Die Frist des § 14 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung und des § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. März 1872, betreffend die amtliche Geschäftssprache, kann für Advocaten, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, durch den Reichskanzler verlängert werden.

§ 2. Die in § 15 Absatz 1 des erwähnten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über Verhandlungen und Beurkundungen der Notare und Gerichtsvollzieher können auf einzelne Gemeinden mit überwiegend französisch redender Bevölkerung, welche außerhalb der daselbst genannten Friedensgerichtsbezirke liegen, durch den Reichstanzler ausgedehnt werden. Der Zeitpunkt, zu welchem die Bestimmungen des § 15 Absatz 1 außer Wirksamkeit treten, wird für die betreffenden Friedensgerichtsbezirke und Gemeinden, oder auch für einzelne derselben, durch den Reichstanzler festgesetzt.

Abg. Gerber (links) (während er sich auf die Tribüne begibt, ruft eine Stimme rechts: „Frühauf zum frühlichen Zagen!“) Nicht „frühauf zum frühlichen Zagen“ wollte ich sprechen. Ich bin in der angenehmen Lage, heute an dem Tage, wo der Herr Reichskanzler zum ersten Male wieder nach langem Unwohlsein uns mit seiner angenehmen Gegenwart beehrt hat, ihm von Herzen zu danken für die Vorlage, die da eingebracht worden ist, und ich empfehle dieselbe von ganzem Herzen allen Herren dieses Hauses. Ich erblide in derselben ein Einlenken in eine Bahn, die nur zum Besten und zum Heil führen kann, denn sie nimmt Rücksicht auf die Lage, in welcher wir uns befinden, und sie erlaubt uns eine Erinnerung aus alten Tagen — noch hier und da ein Bißchen Französisch zu sprechen, von Leuten, die nichts anderes als die französische Sprache verstehen. (Heiterkeit.)

In ganz Lothringen nämlich verstehen die Parteien, die vor Gericht erscheinen, kein Deutsch, mit Ausnahme des deutschen Theils, welche wir Deutsch-Lothringer nennen, und im Esfah können die Advocaten durchaus nicht in deutscher Sprache plaidiren, weil sie es eben in französischer gelernt und lange Jahre hindurch geübt haben. Zu bemerken ist auch, daß die Gesetzgebung, nach welcher jetzt noch die Debatte vor den Tribunalen geführt werden, meistens französisch ist, so daß einestheils die Advocaten nur in französischer Sprache die Verhandlungen führen können. Ich bin der Ueberzeugung, daß die deutschen Richter, die bei uns eingewandert sind, auch soweit mit der französischen Sprache vertraut sind, daß sie nach Verhandlungen in französischer Sprache ganz gut Recht sprechen können, zumal sie sich immer oder fast immer auf französisches Recht zu berufen haben. Wir sind deshalb mit der Vorlage durchaus einverstanden und nehmen sie dankend an. Nur eine Bemerkung möchte ich beifügen; ein Bischen Salz wird ja nicht schaden bei dem Braten! (Heiterkeit.) Die Motive stellen die Sache bloß facultativ als in der Hand des Reichstanzlers liegend hin. Das heißt: es ist ausschließlich in die Hände des Reichstanzlers gegeben, den Termin dieser Verlängerung des Gebrauchs der französischen Sprache festzustellen.

Ich weiß nicht, ob ich eine richtige Idee von constitutioneller Verfassung habe, aber ich glaube, da wir doch unter einer constitutionellen Verfassung stehen, so müßte ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit nicht ganz und gar der Entscheidung des Herrn Reichskanzlers überlassen werden, sondern dem Reichstag, dem es ja zukommt, Alles, was in der Verfassung geändert werden soll, abzuändern, diese Sorge und dieses Recht zuzuteilen.

Ich hätte deshalb gewünscht, daß die Fixierung des Termins oder die Verlängerung desselben lediglich in die Hände des Reichstags gegeben worden wäre. Ich befinde mich hier, wenn wir in die ferneren Beratungen treten, einen Antrag in dem Sinne zu stellen. Ich gedenke zu beantragen, daß der Reichstag den Termin für resp. denselben auf 5 Jahre hinaus verlängern möge. Sollten sich nach Ablauf dieser Frist die Dinge bis so weit verändert haben, daß das Publikum der deutschen Sprache allgemein mächtig wäre, daß die Verhandlungen in der deutschen Sprache geführt werden könnten, nun, dann bleibt es ja dem Reichstag unbenommen, entweder den bestimmten Termin einzuhalten, oder, wenn anders, denselben weiter zu verlängern. Das wäre es, meine Herren, was ich über den Antrag zu sagen hätte. Ich knüpfe daran noch einen Wunsch, nämlich, daß auf allen Gebieten der Verwaltung des Reichslandes der Geist der Schonung und des Wohlwollens, der aus diesem Antrage hervorleuchtet, in Elsaß-Lothringen zur Geltung kommen möge. Ich gebe Ihnen die Versicherung im Namen des Reichslandes, daß wenn auch in Folge dessen die französische Sprache in Uebung bleiben wird, doch die Gefühle, ich will den Ausdruck gerade gebrauchen — der Antipathie, die durch manche Maßregeln hervorgerufen worden sind, eher schwinden werden. Wenn auch allzuoft eingeschritten wird mit Maßregeln, die uns vielfach tief verletzt, aber auch in die Verhandlungen und den Gang der Geschäfte vielfach störend eingegriffen haben, wie müßte das nicht viel böses Blut abgeleitet haben? Ich meine, die Verwaltung müßte verfahren, wie die liebe Sonne, die nicht braust wie der raube Nordwind, sondern langsam den Eisblock schmilzt. (Lebhafter, allgemeiner Beifall.)

Commissarius Geh. Rath Herzog: Ich kann dem Herrn Redner nur dankbar sein für die Auffassung der Gesetzesvorlage, der er Ausdruck gegeben hat; er darf sich aber auch versichert halten, daß der Schritt, den er als einen ersten bezeichnet hat, in der That nicht bloß ein solcher ist und daß ihm gern andere folgen werden, soweit die Reichsregierung überhaupt darauf rechnen darf, bereits Entgegenkommen in Elsaß-Lothringen zu finden. Die Sorge, die er ausgesprochen hat, als sei die Handhabung des Gesetzes in die Willkür des Reichskanzlers gelegt und damit nicht die Sicherheit gegeben, die er beanspruchen zu müssen glaubt, ist, glaube ich, unbegründet. Ich verstehe seinen Wunsch, statt der facultativen Fassung des Gesetzes eine imperative zu geben und die Entscheidung, wie lange der Gebrauch der französischen Sprache in den hier angegebenen Beziehungen noch beibehalten werden dürfe, dem Reichstage vorzubehalten, nicht in Bezug auf die Bestimmung des ersten Paragraphen, der ja nur für einzelne Personen die Facultät, der Sprache sich weiter zu bedienen, gewährt, sondern in Bezug auf § 2 im Zusammenhang mit § 15 des zu Grunde liegenden Gesetzes, der davon ausgeht, eine Ergänzung des Gesetzes über die Einführung der Gerichtssprache dahin zugehen, daß der Reichskanzler bestimmen soll, wann die Facultät aufhört. Es ist bei Ausführung des Gesetzes über den Gebrauch der Gerichtssprache mit der äußersten Rücksicht bisher vorgegangen, und es wird dies auch ferner der Fall sein. Die Deutschen sind keine Nation, die die Vielsprachigkeit hassen und dem Gebrauche der Sprache grundsätzlich entgegenstehen.

Wir haben in Elsaß-Lothringen, soweit es irgend möglich war, sowohl für die Gerichtssprache der Verwaltungsbehörden als der Gerichte, die äußerste Grenze gezogen; es wird aber kaum durchführbar sein, und diese Schwierigkeit ist der Grund der hier vorgeschlagenen Bestimmungen. In jedem einzelnen Falle und für jede einzelne Gemeinde, wo eine Aenderung nimmermehr eintreten soll, den Apparat der Gesetzgebung in Bewegung zu setzen, wird schwerlich angehen; es wird auch der Reichstag schwerlich in der Lage sein, ein Urtheil zu fällen, ob in dem einzelnen Falle die Verhältnisse soweit reif geworden seien, um grundsätzlich und principiell für die in Rede stehenden Beurteilungen der Notare und Gerichtsvollzieher an Stelle der französischen die deutsche Sprache zu setzen und ich glaube, daß der Herr Reichskanzler wohl das Vertrauen in Anspruch nehmen darf, daß er mit Schonung und völliger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse die Entscheidung treffen und bitte Sie meinerseits, ihm dies Vertrauen durch die Genehmigung des § 2, so wie er vorliegt, zu bewiesen.

Damit schließt die erste Beratung und wird die Verordnung auch in zweiter Lesung genehmigt. Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft. Selbst 3½ Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 1 Uhr (3. Beratung des Gesetzesentwurfs betreffend den Marienstift und der heute genehmigten Verordnung; 1. Beratung des Gesetzesentwurfs betr. die Steuerfreiheit des Reichseinkommens). Auf Montag ist die erste Beratung des Bankgesetzes angesetzt.

Berlin, 12. Novbr. [Amüliches.] Se. Majestät der König hat dem General-Postdirector Stephan zu Berlin den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub; dem vortragenden Rath im Reichskanzler-Amt, Dr. Köfing, und dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Welker zu Striegau, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem pensionirten Rechnungsführer der General-Brandkasse zu Rassel, Buchhalter Wilhelm Pfeiffer dajelbst, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem bisherigen Nebentanten der General-Militärkasse, General-Kriegs-Zahlmeister und Geheimen Rechnungsrath v. Ribbentrop zu Berlin den königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse; dem Geheimen Postrath Günther zu Berlin den königlichen Kronen-Orden dritter Klasse; dem Lehrer und Küster Piper zu Greiffenberg in Pommern den Adler der Inhaber des königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern verliehen.

Se. Majestät der Kaiser haben im Namen des Deutschen Reichs die von dem Herrn Bischof zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Succursal-Pfarrers Kasimir Adam zu Reichelsfeld zum Pfarrer in Walsheim, im Bezirke Unter-Elsaß, genehmigt.

Se. Majestät der König hat den Secretär der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, Amtsassessor A. D. Welter zu Erfurt, in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Nordhausen getroffenen Wahl, als befohlenen Beigeordneten der Stadt Nordhausen für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt.

Der Wahl des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Münzner in Torgau zum Prorector am Gymnasium in Jauer ist die Bestätigung erteilt worden. — Beim Kaiser-Wilhelms-Gymnasium in Montabaur ist die Ernennung des ordentlichen Lehrers Dr. Wähle zum Oberlehrer genehmigt worden.

Berlin, 12. November. [Se. Majestät der Kaiser und Königin] nahmen heute zuerst die Vorträge der Hofmarschälle entgegen und hörten um 10 Uhr den Vortrag des Kriegs-Ministers und des Militär-Cabinetts. Um 12 Uhr gewährten Se. Majestät dem Justiz-Minister Dr. Leonhardt Audienz und empfingen um 12½ Uhr Se. Durchlaucht den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Nachmittags 3½ Uhr fand die Abreise Se. Majestät zu der Jagd nach Kellingmünde mittelst Extrazuges der Lehrte Bahn statt.

Am Allerhöchsten Befehl befinden sich der General-Adjutant Graf v. d. Goltz, der Hofmarschall Graf Perponder, die Fiskal-Adjutanten Oberst Graf Lehnhorff, Rittmeister Graf Arnim und der Leibarzt Sr. Majestät, General-Arzt Dr. von Lauer. (Reichsanz.)

** Berlin, 12. November. [Ein Irrsinniger. — Feuer. — Oesterreichisches Consulat.] Als am Montag Nachmittag der Kaiser von einer Spazierfahrt zurückkehrte, verfolgte an der Ecke der Straßen „Unter den Linden“ und der Wilhelmstraße ein Mann mit auffälligen Geberden die kaiserliche Equipage und rief dabei auch unverständliche Worte aus. Der an dieser Stelle stationirte Schutzmannsposten nahm den Unbekannten fest, und es ergab sich auf der Wache, daß derselbe ein in der hiesigen städtischen Irrenanstalt detinirter Geisteskranker ist, welchem gestattet war, in der Stadt unter Bewachung seiner Angehörigen umherzugehen. Derselbe ist sofort in die Irrenanstalt zurückgeführt worden. Der Vorfall hatte bei dem schönen Wetter in der frequenten Straße ein großes Publikum versammelt, welches dem Hergange mit stichtlicher Spannung folgte. — Heute früh um 4 Uhr verloren bei einem in einem Hause nahe dem Anhalter Bahnhofe, und zwar in der Backstube eines Conditors durch Plagen des Dfens ausgebrochenen Feuer fünf Personen von dem Conditor-Personal, welches im 2. und 3. Stockwerk des Gebäudes schlief, durch Erstickung das Leben und sieben Andere versuchten, da das Treppenhaus der Art mit Qualm und Rauch angefüllt war, daß die Benutzung der Treppen unmöglich wurde, durch einen Sprung

aus dem Fenster sich zu retten. Von den letzteren erlitt der Eine so schwere Verletzungen, daß er bald darauf starb, zwei wurden schwer verletzt nach der Charité geschafft und vier kamen mit leichteren Verletzungen davon. — Das bisherige kaiserl. und königl. österreichisch-ungarische Consulat in Berlin ist zu einem General-Consulat erhoben und der Geheim-Commerzienrath Louis Ravené zum General-Consul, der Banquier Albert George zum Consul ernannt worden. Beide Herren, welche sich bekanntlich bei der vorjährigen Wiener Weltausstellung hervorragende Verdienste erworben, haben bereits, wie wir hören, das Requatur erhalten.

[Graf Arnim.] Die bereits telegraphisch gemeldete Mittheilung der „B. V. Z.“ lautet vollständig: „Vorgestern ist, wie wir hören, die Anlagenschrift dem Grafen Harry von Arnim insinuiert worden. Dieselbe hält als einzigen Anlagepunkt die Beiseiteschaffung amtlicher Documente aufrecht. Eine dreiwöchentliche Frist muß nach der Gerichtsordnung dem Angeklagten bis zur mündlichen Verhandlung gelassen werden; es wird die Verhandlung und Aburtheilung der Anklage daher nicht vor dem 3. December, wahrscheinlich aber auch gerade an diesem Tage, erfolgen. Für die Verhandlung dürfte die Öffentlichkeit in keinerlei Weise beschränkt werden. Daß Graf Arnim persönlich in dem Termine erscheinen wird, unterliegt keinem Zweifel. Als alleiniger Verteidiger wird ihm Rechtsanwalt Mundel zur Seite stehen. Inwiefern dem gegenwärtigen gerichtlichen Verfahren noch ein weiteres folgt, welches die Frage, ob Graf Arnim sich schon eines wirklichen Vertrauens-Mißbrauches — etwa nach Petersburg hin — schuldig gemacht hat, dürfte von dem Verlaufe der zur Zeit bevorstehenden Verhandlungen abhängig bleiben. Es werden die officiellen Andeutungen, daß es sich bei dem Einschreiten gegen den Grafen Arnim noch um „andere Dinge“ handle, in diesem Sinne zu deuten sein.“

D.R.C. [Der Reichskanzler Fürst Bismarck] ist gestern Abend von seiner lauenburgischen Besitzung „Friedrichsruhe“ in Begleitung seiner Gemahlin wieder hier eingetroffen. Der Fürst, welcher sehr wohl aussieht, machte heut Vormittag einige Besuche in der Stadt und erschien auch Mittags in der Reichstags-Sitzung, wo er sich längere Zeit mit den Abgg. v. Arnim-Heinrichsdorff, v. Bennigsen und Fürst Hohenlohe-Schillingensfürst unterhielt.

D.R.C. [Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. Friedenthal] welcher sich zur Inspektion der landwirthschaftlichen Akademie nach Ethena begeben hatte, ist heut Mittag mit der Stettiner Bahn von dort wieder zurückgekehrt. Dr. Friedenthal hat noch nicht seine Dienstwohnung im Ministerialgebäude bezogen, sondern bewohnt noch immer sein Privathaus in der Lennestraße; es dürfte auch überhaupt noch fraglich sein, ob derselbe die Dienstwohnung beziehen wird, da das Ministerialgebäude in der Schützenstraße schon an und für sich so mangelhaft ist, daß es wahrlich nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens gehört, dort wohnen zu müssen, und daß man wiederum allen Ernstes daran denkt, für dieses Ministerium ein anderes gesunderes und umfangreicheres Gebäude zu erwerben.

D.R.C. [Die ausgeschiedenen Mitglieder der Fortschrittspartei] werden sich, wie wir hören, noch nicht zu einer Fraktion zusammenfinden, sondern vorläufig noch als sogenannte „Wilden“ verbleiben, nichtsdestoweniger aber über jede einzelne Reichstagsvorlage unter sich in Berathung treten.

[Ein schreckliches Brandunglück.] Das Berliner „Fremdenblatt“ schreibt: Während die Bewohner des Südwestens von Berlin ruhig im Schlaf lagen, vollzog sich in ihrer nächsten Nähe eine Katastrophe so entsetzlicher Art, wie sie in den Annalen Berlins lange nicht verzeichnet ist. Heute Morgen um 4 Uhr wurde die Feuerwehrt plötzlich alarmirt. Es war auf dem Grundstück der Voss'schen Conditorei, Anhalterstr. 15, und zwar in dem Quergebäude ein Feuer ausgebrochen. Letzteres enthält im Erdgeschoß die Back- und Arbeitsstube, im 1. Stock Vorrathszimmer, in den anderen Stockwerken Schlafzimmer, und zwar im 2. für die Mädchen, im 3. für die Conditorgehilfen. In dem Gebäude, das auf einem sehr kleinen, eng umgrenzten Hof steht, befand sich nur eine hölzerne Treppe. In den unteren Räumen brach das Feuer aus, auf welche Weise ist bis jetzt nicht ermittelt, nur so viel wird uns von zuständiger Seite gemeldet, daß, als um 4 Uhr 1 Min. die Feuerwehrt alarmirt wurde, sie bei ihrer sofortigen Ankunft das ganze Quergebäude in hellen Flammen und die Treppe völlig unpassierbar fand. Der entsetzliche Qualm machte das Rettungswerk fast unmöglich, hatte aber auch die Bewohner der oberen Stockwerke längst ihrer Bestimmung beraubt, und so geschah das Entsetzliche, daß von den 14 Conditorei-Gehilfen, welche in Zimmern des dritten Stockwerkes schliefen, 4 bei ihrem Versuche, sich über den Boden nach dem Nachbarhause zu retten, auf dem Boden und der Treppe erstickten und verbrannten. Ein Fünfter ist in Folge eines Schädelbruchs beim Sprunge aus dem Fenster gestorben, ein Sechster hat sich bei derselben Gelegenheit das Rückgrat gebrochen. — Von den 8 Mädchen, deren Schlafräume im 2. Stockwerk gelegen waren, sind drei ruhig in ihrem Zimmer und in Folge dessen unverletzt geblieben, fünf sind zum Fenster hinaus auf das Dach des Eiskellers gesprungen; von letzteren hat eins die Kniee gelähmt gebrochen, die anderen vier haben nur unbedeutende Fußverletzungen davon getragen. — So sind nach den bisher eingegangenen Berichten sechs Leichen zu beklagen; nicht zu schildern sind aber die Angst- und Verzweiflungsrufe, welche von der Brandstätte aus durch die stille Nacht erschallen, da auch in den benachbarten Gebäuden die Angst viele zur Verzweiflung gebracht hatte. Weitere Berichte lassen nach Hörsagen noch Schlimmeres erwarten, da von den Verwundeten auch einige schwere Brandwunden erlitten haben sollen.

[Marine.] S. M. Brigg „Anbine“ hat am 14. September cr. die Rheide von Funchal verlassen, anterte am 18. October cr. Abends im Hafen von Rio de Janeiro und beabsichtigte die Reise nach Barbados — bei günstigem Winde über Bahia — am 3. November cr. fortzusetzen. An Bord Alles wohl.

Oldenburg, 10. November. [Gegen die Civilehe.] Der „Weserztg.“ schreibt man: Die Meldung auswärtiger Blätter, nach welcher Oldenburg im Bundesrathe seine Stimme gegen die vom Reiche in Aussicht genommene Einführung einer Civilehegesetzgebung abgegeben hat, konnte hier nicht überraschen, da sie dem bereits im vorletzten Landtage bei Berathung des Eheschließungsgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld geäußerten principiellen Standpunkte der Staatsregierung entspricht und außerdem in den particularen Verhältnissen unseres Kleinstaates ihre theilweise praktische Rechtfertigung findet. Die Forderung des Staatsgrundgesetzes von 1849 nach Einführung der obligatorischen Civilehe wurde schon durch das revidirte Staatsgrundgesetz von 1852 zu der Aufstellung des nun facultativen Civilactes abgelehnt und läßt sich somit der gegenwärtige Rechtszustand dahin zusammenfassen, daß die kirchliche Einsegnung als bürgerlich gültig Form bestehen geblieben ist und außerdem jede staatsgesetzlich zulässige Ehe vor dem Amtsgerichte bürgerlich gültig als Civilehe eingegangen werden kann. Zu erheblichen Mißständen hat diese Rechtslage nicht geführt. Das Normativ für die Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheitsrechtes über die römisch-katholische Kirche vom Jahre 1831 ist hier bekanntlich von Seiten der letzteren auch in seinen, den jetzigen

preussischen Mai-Gesetzen analogen Bestimmungen nie beanstandet worden. Den Tauf- und Confirmations-Zwang hat bereits das Staatsgrundgesetz von 1849 beseitigt, indem es bestimmt, daß Niemand zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden soll. Die Führung der Kirchenbücher, die auch hier Anfangs nur zur Constatirung kirchlicher Acte dienten, nach und nach immer mehr auch bürgerlichen Zwecken dienlich gemacht wurden und seit langer Zeit mit der vollen Bedeutung von Civilstandsregistern ausgerüstet sind, beruht meistens auf älteren Verordnungen, deren Revision allerdings bereits angeregt und nur in Folge der zu erwartenden Reichsgegesetzgebung aufgeschoben ist. Es läßt sich erwarten, daß das Herzogthum schon in Rücksicht auf die etwas beschränkten Verhältnisse seiner Landgemeinden von der dem Gesetzentwurfe des Reichstages wenigstens beigefügten Clausel Gebrauch machen und wie seither die Pfarrer allerdings kraft staatlicher Autorisation mit der ferneren Führung der Standesregister beauftragen würde.

Aus dem Fürstenthum Lippe, 10. Novbr. [Petition.] Die schon von uns erwähnte, von der hiesigen Fortschrittspartei auf Anregung des Syndikus Hausmann an den Reichstag zum Zweck der Abhilfe gegen unsere Verfassungswirren gerichtete Vorstellung schließt mit folgender Ausführung und Bitte:

Seit 1871, also seit drei Jahren, sind seitens der Bevölkerung die von keiner Vertretung bewilligten Steuern in der Erwartung einer gütlichen Beilegung des Verfassungsconflictes ohne eine rechtliche Verpflichtung dazu gutwillig entrichtet. Erweisen sich aber alle bis dahin versuchten Schritte und die so lange sehnlichst erwartete Abhilfe seitens der schon oft angegangenen Reichsgewalt erfolglos, so wird schließlich der Bevölkerung kaum etwas Anderes übrig bleiben, als durch die völlig berechnete und gesetzlich zulässige Verweigerung der nicht bewilligten Steuern und des etwa dadurch nothwendig werdenden Einschreitens der Reichsgewalt eine Wendung in diesen bellagenden und unheilbaren Zuständen herbeizuführen. Zu diesem äußersten Schritte dürfte die weitere Ermägung treiben, daß die Regierung, obgleich sie sich willkürlich zum eigenmächtigen Verwalter des Vermögens der Bevölkerung aufgeworfen, sich nicht einmal bewegen gefunden, über die Verwendung der ihr von Reichswegen zugesprochenen Kriegsschuldentilgungen, sowie über die jährliche Staatshaushaltsführung die geringste öffentliche Rechenschaft abzulegen. Durch diese Unterlassung jeglicher Rechenschaftsablage über den Bezug der zur Deduction der jährlichen Ueberschüsse erforderlichen Geldmittel und durch das Stillschweigen gegenüber den Interpellationen in der lokalen Presse hat bereits die vielleicht nicht grundlose Meinung überhand genommen, daß die Staatsverwaltung unbefugter und mißbräuchlicher Weise aus den unter ihrer Aufsicht stehenden fürstlichen Landescredits und Sparkassen-Anleihen beziehungsweise Vorschüsse entnehme, ohne gefällige oder verfassungsmäßige Sicherheit dafür bieten zu können. Bei dieser Sachlage ist die Ausführung des Reichstagsbeschlusses vom 14. Mai 1873 der einzige, auch durch die deutsche Reichsverfassung vorgeschriebene Weg, den unerträglichsten, die Würde der deutschen Nation verletzenden Mißständen im Bundesstaate Lippe ein Ende zu machen, und gelangt an den hohen Reichstag die gehoriamte Bitte: „Durch nochmalige Erhebung der Eingangs erwähnten Gesetzesvorlage zum Beschlusse des Hauses den hohen Bundesrath zur Zustimmung und Ausführung behufs der endlichen Beilegung der bellagenden Mißstände in Mecklenburg und Lippe zu veranlassen.“

Saarbrücken, 7. Novbr. [Das hiesige Zuchtpolizeigericht] hat die weitere Schließung von 10 in hiesiger Gegend bestehenden Local-Abtheilungen des Mainzer Katholiken-Vereins ausgesprochen und entgegen einem Beschlusse des Obertribunals erkannt, daß der selbstständige politische Charakter der Zweig-Abtheilungen des genannten Vereins darin gegeben sei, daß sie in ihrem Bezirke neben Ausführung eines Jahresbeitrags an den Centralverein auch hauptsächlich die Einwirkung auf die Reichstagswahlen zur Aufgabe hätten. (Karlsr. Z.)

Straßburg, 8. Novbr. [Anleihe.] Wie der „Magdeb. Ztg.“ von hier berichtet wird, soll die Regierung geneigt sein, für die Reichslande in der nächsten Zeit eine Neun-Millionen-Anleihe aufzunehmen, da das Jahresbudget ein Deficit von drei Millionen aufweist und außerordentliche Ausgaben von etwa sechs Millionen nothwendig sind.

Oesterreich.

Wien, 12. Novbr. [Sitzung des Abgeordnetenhauses.] Vom Handelsminister wird eine Convention mit Rußland zum Schutze der Handelsmarken vorgelegt. Der Cultusminister beantwortet hierauf die Interpellation betreffend die Ausführung der confessionellen Gesetze dahin, daß die Erhebungen behufs Fixirung der zum Religionsfonds zu leistenden Beiträge zwar eingeleitet, wegen der Massenlosigkeit des zu bewältigenden Materials aber noch nicht beendet seien. Die zum Religionsfonds zu leistenden Beiträge würden als Nachträge zum Budget aufgeführt werden. Bei der Weiterberathung des Actien-Gesetzes wurde die Bestimmung zum Schutze der Minoritäten und wegen Vertretung der Minoritätsmitglieder im Aufsichtsrathe mit 128 gegen 92 Stimmen angenommen.

Prag, 12. Nov. [Der Kaiser und die Kaiserin,] welche gestern Abend 6 Uhr hier eintrafen, und sich durch die glänzend illuminierten Straßen nach der Hofburg begaben, wurden von der Bevölkerung mit großem Enthusiasmus begrüßt. In der Hofburg fand Empfang des Erzherzogs Ludwig Salvator, des Oberst-Landmarschalls, des Statthalters, des Landescommandirenden und des Bürgermeisters statt. Der Kaiser drückte seine Freude aus, abermals, wenn auch nur kurze Zeit, in Prag sein zu können, und erkundigte sich eingehend nach mehreren die Stadt Prag speziell berührenden Angelegenheiten, wie nach dem Fortgang der Bastei-Demolirungsarbeiten und nach dem Stande der neuen städtischen Anleihe. Die Kaiserin dankte ganz besonders für den freundlichen Empfang. Die Rückreise des kaiserlichen Paares nach Kladrup erfolgte um 8 Uhr.

Italien.

Rom, 7. Nov. [Die hiesigen Clericalen] werden sich an den morgen stattfindenden Wahlen zur Deputirtenkammer nicht betheiligen, wohl aber wird dies in einigen toskanischen und norditalienischen Bezirken geschehen, und zwar trotz der Note, in welcher die hiesigen Jesuitenorgane darthun wollen, daß der Papst in seiner jüngsten Ansprache an die Mitglieder des Circolo di S. Melania jede Betheiligung an den Wahlen verboten habe. Die Florentiner „Armonia“ und die übrigen clericalen Blätter, welche die Nichttheilnahme anempfehlen, wissen eben sehr wohl, daß dem nicht so ist, und haben an den Wortlaut der Auslassungen des Papstes hingewiesen, wonach nur den Gewählten der Eid auf die Verfassung, nicht aber den Wählern die Ausübung ihres Wahlrechtes verboten wird. Aber der unter dem directen Einfluß der Jesuiten stehende Theil der clericalen Presse will nichts davon wissen. Da sie den Papst nicht zu einem directen Verbote der Theilnahme an den Wahlen haben veranlassen können, so interpretiren sie seine Worte in der ihnen passenden Weise und auch das neueste Heft der „Civiltà Cattolica“ thut so, als ob die Worte des Papstes: „Es ist einem Katholiken nicht erlaubt, in der Aula des Parlamentes zu sitzen, weil er vorher den Eid auf die Verfassung leisten müßte“, nichts Anderes heißen als: „Es ist einem Katholiken nicht erlaubt, sich an den Wahlen zu betheiligen.“

[In Florenz] wurde vorgestern einer der Führer der Internationalen, Francesco Natta aus Alexandrien, verhaftet. Die Polizei hatte erfahren, daß er der Inhaber der ganzen Correspondenz der Internationalen mit Italien sei, und sie entdeckte dieselbe auch in dem Quartiere, welches Natta früher in Florenz bewohnt hatte, vermauert. Es war eine vollständige Sammlung von Briefen und Docu-

Stobor. 54³¹ pt. 211 pt. 200 p. 66. — *Spiritus* *foyer* *guyannensis* pt. 212

hember, per December-Januar i. per März-April 45, pr. April-Mai pr. 100 Biter 100 45 1/2. — Raffee fest, Umlauf 3000 Saad. — Petroleum fest. Standard white loco 9, 30 Br., 9, 20 Gd., pr. November 9, 20 Gd., pr. Decbr. 9, 45 Gd., pr. Jan.-März 9, 90 Gd. — Wetter: Nebel.
Liverpool, 12. November, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Nutzmäßlicher Umlauf 15,000 Ballen. Stetig. Tagesimport 7000 Ballen amerikanische.
Liverpool, 12. November, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlussbericht.) Umlauf 15,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Stetig.
Middl. Orleans 8 1/2, middl. amerikanische 7 1/2, fair Dhollerah 5 1/2, middl. fair Dhollerah 4 1/2, good middl. Dhollerah 4 1/2, middl. Dhollerah 3 1/2, fair Bengal 4 1/2, fair Broach 5 1/2, new fair Comra 5 1/2, good fair Comra 5 1/2, fair Madras 4 1/2, fair Bernam 7 1/2, fair Smyrna 6 1/2, fair Egyptian 8.
Amsterdam, 12. November, Nachm. [Getreidemarkt.] (Schlussbericht.) Weizen per März 262. Roggen per März 185 1/2.
Amsterdam, 12. November. Bancazinn 58 1/2.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolffs Telegr.-Bureau.)

Berlin, 13. Novbr., Morgens. Die „Vossische“ und die „Staatsbürgerzeitung“ melden, daß gestern Abend der Polizeirath Vornmann im Palais Arnim erschien, um den Grafen Harry wieder zu verhaften. Der Haftbefehl stützte sich wieder auf die §§ 133 und 348 des Strafgesetzbuches. Die Verhaftung wurde aber einstweilen nicht ausgeführt, da die Aerzte die Fortschaffung in die Stadtvoigtei wegen des Gesundheitszustandes des Grafen für unmöglich erklärten, weshalb die Bewachung Arnims in der Wohnung angeordnet wurde.]

Paris, 12. November, Abends. Die Professoren der medicinischen Schule beschloßen heute, die Schule bis zum 1. December vollständig zu schließen. — Officiellen Nachrichten der Carlissen von der catalonischen Grenze zufolge ist die Nachricht von einer diplomatischen Mission Alphonsos grundlos. Alphonso bezeichnet in zwei vor seiner Abreise erlassenen Tagesbefehlen als alleinige Ursache seines Rücktritts den Befehl des Königs, welcher Catalonien von dem bisherigen Generalcommandanten trennt; er erklärt, er ziehe sich mit des Königs Genehmigung zurück und erwarte das Moment, wo seine Dienste der Sache Gottes, des Vaterlandes und des Königs wieder nützlich sein können.

Versailles, 12. November, Abends. Permanenzcommission. Picard fragt wegen der Einteilung der Gemeinden in verschiedene Sectionen bei den am 22. November bevorstehenden Municipalwahlen an; er hält die Maßregel für illegal. Der Minister des Innern erwidert: die Einteilung der Gemeinden sei gesetzlich von den Generalräthen angeordnet, und müsse deshalb ausgeführt werden. Die Einklage über die Rigorosität gegen die republikanischen Journale, während die Regierung gegen die bonapartistischen Blätter die größte Toleranz zeige.

Sendaye, 12. November. Die Freiwilligen von Trun und Miquelès zündeten mehrere Gebäude in Trun an. Laserna befahl dieselben zu verhaften und vor ein Kriegsgericht zu stellen. Der Totalverlust der Regierungstruppen beträgt 300.

London, 12. November. Der Strike der Berg- und Hüttenarbeiter in Wigan (Lancashire) ist durch die vorläufige Herabsetzung der Löhne um 10 pCt. beseitigt. Die Arbeiten werden am nächsten Freitag wieder aufgenommen.

Kopenhagen, 12. Nov. In der heutigen Sitzung des Folkething wurde über eine Interpellation verhandelt, welche die vom Kultusminister verfasste Zurechtweisung eines Schullehrers betraf, der sich ungeziemende Aeußerungen über den König hatte zu Schulden kommen lassen. Die Linke schlug eine Tagesordnung vor, in welcher die ernsthafte Mißbilligung des Verfahrens des Kultusministers ausgesprochen wird. Der Präsident des Ministercouncils erklärte, daß die Annahme dieser Tagesordnung die Auflösung des Folkething zur Folge haben werde. Die Berathung wurde heute nicht beendet, sondern soll morgen fortgesetzt werden.

Washington, 12. Nov. Nach dem von dem Schatzdepartement erstatteten Jahresberichte betrugen im letzten Jahre die Staatseinnahmen aus Zöllen 25 Millionen weniger als im Vorjahre; das Schatzdepartement schreibt diesen Ausfall den ungünstigen Börsenverhältnissen und deren Einwirkung auf den Handelsverkehr zu. Die inneren Einnahmen hatten sich ebenfalls um 11 Millionen verringert was aus der veränderten Gesetzgebung bezüglich der inneren Abgaben erklärt wird. In den Ausgaben war nur eine Herabminderung von 2 Millionen eingetreten.

Bank-Gesetz-Entwurf.

Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Bankgesetzes lautet;

§ 1. Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung zu erlassendes Reichsgesetz erworben, oder über den bei Erlass des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.

Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem Bank-Institute zur Verhängung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

§ 2. Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden.

§ 3. Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden.

§ 4. Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten zum vollen Nennwerthe einzulösen. Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsontirt, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Theil als die Hälfte repräsentirt, vernichtet sei. Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, ist sie nicht verpflichtet.

§ 5. Banknoten, welche in die Kasse der Bank oder einer ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungskasse in beschädigtem oder beidmüthigem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

§ 6. Der Ausruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesraths erfolgen.

Die Anordnung kann erfolgen, wenn ein größerer Theil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beidmüthigem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugnis zur Noten-Ausgabe verloren hat.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachschaffungen der ausrufenden Noten in den Verkehr gebracht sind.

In allen Fällen schreibt der Bundesrath die Art, die Zahl und die Fristen der über den Ausruf zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum innerhalb dessen und die Stellen an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Maßgaben unter welchen nach Ablauf der Fristen eine Einlösung der ausrufenen Noten noch stattfinden hat, und die zur Sicherung der Noten-inhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor.

Die nach dem Vorstehenden von dem Bundesrathe zu erlassenden Vorschriften sind durch das Bundes-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 7. Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet:

- 1) Wechsel zu acceptiren,
- 2) Waaren oder coursfähige Papiere für eigene Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

§ 8. Banken, welche Noten ausgeben, haben

- 1) spätestens am 5. jeden Monats den Stand ihrer Activa und Passiva vom letzten Tage des vorausgegangenen Monats und
 - 2) spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Activa und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlust-Contos
- durch ein vom Reichskanzler zu bezeichnendes Blatt auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die monatliche Veröffentlichung muß angeben.

1) auf Seiten der Passiva:

das Grundkapital,
den Reservefonds,
den Betrag der umlaufenden Noten,
die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
die an eine Kündigungskasse gebundenen Verbindlichkeiten,
die sonstigen Passiva;

2) auf Seiten der Activa:

den Metallbestand (der Bestand an coursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1391 Mark berechnet),
den Bestand an Reichs-Kassenscheinen
an Noten anderer Banken,
an Wechseln,
an Lombardforderungen,
an Effecten,
an sonstigen Activen.

Welche Kategorien der Activa und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath.

§ 9. Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten geht verloren

- 1) durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie erteilt ist,
- 2) durch Verzicht,
- 3) im Falle des Concurres durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank,
- 4) durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils,
- 5) durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien.

§ 10. Die Entziehung der Befugnis zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen:

- 1) wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deduction für die umlaufenden Noten verletzt worden sind, oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
- 2) wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt
a. an ihrem Sitze am Tage der Präsentation,
b. an ihrer Einlösungskasse in Berlin bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages,
c. an einer der durch die Statuten oder in Folge der Bestimmung im § 19 Ziffer 3 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten anderen Einlösungskassen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;
- 3) sobald eine derjenigen Einlösungskassen, welche nach der Bestimmung im § 19 Ziffer 3a. vorhanden sein müssen, eingeht, und nicht binnen sechs Wochen nach dem Tage des Eingehens durch Eröffnung einer neuen Einlösungskasse den Vorschriften des § 19 Ziffer 3a. entsprochen wird;
- 4) sobald das Grundcapital sich durch Verluste um ein Drittel vermindert hat.

Diese Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Der Rechtsstreit gilt im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelsfache.

In dem Urtheile ist zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen.

§ 11. Das Urtheil ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Die Vollstreckung wird auf Antrag durch das Proceßgericht verfügt. Das Gericht bestimmt zu diesem Zwecke die Frist, innerhalb welcher von der Bankverwaltung die Bekanntmachung über die Einziehung der Noten zu erlassen ist.

Sofern nicht der Concurss über die Bank ausgebrochen ist, setzt das Gericht einen Curator ein, welcher die Einziehung der Noten zu überwachen und, wenn die Bank den für diesen Fall vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Gerichte zu beantragen verpflichtet ist.

Eingehende Noten sind von der Bank an eine vom Reichskanzler zu bezeichnende, am Sitze der Bank belegene Kasse abzuliefern.

§ 12. Sechs Monate, nachdem das Urtheil (§ 10) die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Kasse einen Betrag in baarem Gelde ein, welcher dem bis dahin nicht abgelieferten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Baarbetrag wird ihr nach Maßgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten, und der verbleibende Rest nach Ablauf der letzten vom Bundesrathe für die Einlösung festgesetzten Frist, zurückgezahlt.

§ 13. Die an die Kasse abgelieferten Noten (§ 11 und § 12) werden in Gegenwart des Curators der Kasse und des für die Einziehung der Noten bestellten Curators vernichtet. Ueber die Vernichtung wird ein gerichtliches und notarielles Protokoll aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, an der Vernichtung durch zwei Abgeordnete Theil zu nehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Termin ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der Kasse vorgelegt zu werden. Die Vernichtung kann in einem oder in mehreren Terminen erfolgen.

§ 14. Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab eine, in die Reichskasse fließende Steuer zu entrichten, welche von dem Ueberschusse des Betrages der umlaufenden Noten über den Baarvorrath (ungebedeckten Notenumlauf) berechnet wird. Als Baarvorrath einer Bank gilt der in den Kassen derselben befindliche Betrag an coursfähigem deutschen Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1391 Mark berechnet.

§ 15. Die Steuer wird, je nach der Höhe des ungebedeckten Notenumlaufes mit jährlich einem Procent oder fünf Procent erhoben.

Der Betrag, bis zu welchem der ungebedeckte Notenumlauf der Steuer von einem Procent unterliegt, wird für jede Bank außerhalb Baierns ein für allemal vom Bundesrathe festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt in der Weise, daß ein Gesamtbetrag von 300 Millionen Mark auf die einzelnen Banken im Verhältnis ihres, nach den Monatsbilanzen berechneten durchschnittlichen Notenumlaufes in den drei Jahren 1867, 1868 und 1869, für die badiische Bank, die Bank für Süddeutschland zu Darmstadt und die oberrheinische Landesbank im Jahre 1872, für die württembergische Notenbank in dem Jahre 1873 vertheilt wird.

Der mit einem Procent zu versteuernde ungebedeckte Umlauf bairischer Banknoten wird auf 40 Millionen Mark festgesetzt.

Derjenige Theil des ungebedeckten Notenumlaufes einer Bank, welcher den nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ihr zugewiesenen Betrag übersteigt, unterliegt der Steuer von fünf Procent.

§ 16. Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 8., 15., 22. und letzten jeden Monats den Betrag des Baarvorraths und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbeförde einzureichen. Am Schlusse jedes Jahres wird von der Aufsichtsbeförde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgesetzt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufes über den Baarvorrath 1/10 Procent und außerdem von dem Betrage dieses Ueberschusses, welcher nach den Bestimmungen im § 15 mit 5 Procent jährlich steuerpflichtig ist, ferner 1/10 Procent als Steuerzoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuerzoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer.

§ 17. Banken, welche sich bei Erlass dieses Gesetzes im Besitze der Befugnis zur Noten-Ausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugnis erteilt hat, nur da Bankgeschäfte durch Zweiganstalten betreiben oder durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen oder als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen, wo vor dem 1. Januar 1874 durch besondere gesetzliche Bestimmungen ihre Zulassung oder ihr Geschäftsbetrieb geregelt ist.

§ 18. Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlass dieses Gesetzes im Besitze der Befugnis zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher denselben die Befugnis erteilt hat, oder derjenigen Staaten, auf welche die Bank erteilte Befugnis zur Notenausgabe vor dem 1. Januar 1874 vertragmäßig oder gesetzlich ausgedehnt worden ist, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umlauf solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

§ 19. Die beschränkenden Bestimmungen der §§ 17 und 18 finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1) Die zulässige Notenausgabe wird auf den Betrag des Grundkapitals der Bank eingeschränkt, welcher am ersten Januar 1874 eingezahlt war.
- 2) Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Dritteltheil in coursfähigem, deutschem Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1391 Mark gerechnet, und den Rest in discountirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahl-

lungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Cassen als Deduction bereit zu halten.

3) Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten:

- a) bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin und bei einer solchen in Hamburg, Leipzig, Frankfurt oder München, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt,
- b) bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 100,000 Einwohnern — berechnet nach dem durch das kaiserlich statistische Amt festgestellten Ergebnisse der unmittelbar vorausgegangenen Volkszählung — ihren Sitz haben.

dem Inhaber gegen coursfähiges deutsches Geld einzulösen.

Die Einlösung hat spätestens zu erfolgen in Berlin vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages, bei der zweiten Einlösungskasse und den vorbezeichneten Zweiganstalten vor Ablauf des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation.

4) Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 100,000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten müssen entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diejenige Bank verwendet werden, welche dieselben ausgegeben hat.

5) Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugnisse zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte.

6) Die Bank willigt ein, daß ihre Befugnisse zur Ausgabe von Banknoten am 1. Januar 1886 durch Beschluß der Landes-Regierung oder Bundes-Raths mit einjähriger Kündigungs-Frist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustünde, und daß, falls von dieser Befugnis für den 1. Januar 1886 nicht Gebrauch gemacht wird, dieselbe Befugnis nach Ablauf jeder weiteren zehnjährigen Periode ausübt werden könne.

Von Seiten des Bundesraths wird eine Kündigung nur dann eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zumidergehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet ausschließlich der Bundesrath.

§ 20. Die beschränkende Bestimmung des § 18 findet auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 außer den in § 19 unter den Ziffern 2 bis einschließlich 6 bezeichneten folgende Voraussetzungen erfüllen:

1) Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in folgenden Geschäften anlegen:

- a. in der Discountirung oder dem Ankaufe von Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner von Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Corporationen, welche nach spätestens 3 Monaten mit ihrem vollen Nennwerthe fällig sind;
- b. in der Ertheilung zinsbarer Darlehne auf nicht länger als 3 Monate gegen bewegliche Pfänder, und zwar:

- 1) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, nach ihrem Metallwerth mit einem Abschlag von mindestens 5 pCt.,
- 2) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Corporationen, oder gegen zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder von einem Bundesstaate garantiert sind, gegen Stamm- oder Stamm-Prioritätsactien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, sowie gegen Pfandbriefe landwirthschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodencreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Actien, zu höchstens drei Vierteln des Courswerthes,
- 3) gegen zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantierte ausländische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen zu höchstens 40 pCt. des Courswerthes,
- 4) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 pCt. ihres Courswerthes,
- 5) gegen Verpandung im Inlande lagernder Kaufmannsmaaren, höchstens bis zu zwei Dritttheilen ihres Werthes;
- c. in dem Ankauf von Schuldverschreibungen der vorstehend unter b. 2 bezeichneten Art, jedoch höchstens bis zum Betrage der Hälfte des Grundcapitals der Bank und der Reserven.

2) Die Bank hat jeweilig den Procentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie discountirt (1. a.) oder zinsbare Darlehne erteilt (1. b.)

3) Die Bank hat den Stand ihrer Activa und Passiva vom 8., 15., 22. und letzten jeden Monats nach dem in § 8 für die Monatsbilanzen getroffenen Bestimmungen aufzustellen und spätestens am dem darauf folgenden fünften Tage auf die in § 8 vorgeschriebene Weise zu veröffentlichen.

4) Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maß von 4 1/2 Procent des Grundcapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 Procent so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertel des Grundcapitals betragt.

Einer Bank, welche die vorstehend bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten, Agenturen oder stille Betheiligung außerhalb des in § 17 bezeichneten Gebietes auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrath gestattet werden.

(Schluß folgt.)

Literarisches.

* [Zusätze Jagdzeitung.] Organ für Jagd, Fischerei und Naturkunde. Herausgegeben von W. H. Nijse, Königlich Oberförster. — Leipzig. Verlag von Heinrich Schmidt. — Preis 1 Thlr. halbjährlich in allen Buchhandlungen und Postanstalten. Nummer 3 dieser reichhaltigen und beliebten Jagdzeitung ist erschienen und enthält: Eine einfache Geschichte vom Fuchsjagd. — Die Vogelschuhfrage und die Jagd von E. von Wolfferstorff. — Die Antilopenjagd mit Falken in Afrika nach M. L. v. Heuglin. — Zur Naturgeschichte des Fuchses von v. Schaper. — Statt einer Fuchsjagd. — Ein Priester im Gien von Baron Nolde. — Die Jagd in Schlesien. — Glucksfall auf der Hirschjagd von Verth. Graf Bernstorff u. f. w. u. f. w. — Illustration: Die Antilopenjagd mit Falken und Windhunden in Afrika. Originalzeichnung von H. Leutemann. (Ein schönes, lebendiges Bild.) Der neue Jahrgang hat am 1. October angefangen.

** [Der Jahrgang 1874 von Girths „Annalen“] (staatsrechtliche, volkswirtschaftliche und statistische Materialien-Sammlung und Reformzeitung) ist reichhaltiger ausgefallen, als alle seine Vorgänger. Es ist uns möglich, den Inhalt des 115 Bogen und 1840 Seiten starken Bandes, bestehend aus Hunderten von Originalabhandlungen, Gesetzen, amtlichen Denkschriften und Uebersichten, hier speciell aufzuführen; er bedarf das allgemein anerkannte und weit verbreitete Werk keiner erneuten Empfehlung. Der Werth desselben wächst von Jahr zu Jahr; da aber die Nachschaffung der früheren Jahrgänge gleichzeitig immer kostspieliger und für Unbemittelte unerreichbar werden muß, so ist es sehr praktisch von der Verlagsbuchhandlung, daß sie neu eintretenden Abonnenten die Jahrgänge 1870 bis 74 zur Hälfte des Ladenpreises liefert. Wir machen alle Freunde staatswissenschaftlicher Literatur, insbesondere auch Behörden und Bibliothek-Verwaltungen hierauf aufmerksam.

Stadt-Theater.

Freitag, den 13. Novbr. Mit neuen Decorationen und vollständig neuer Ausstattung in Requisiten und Möbeln. Zum 13. Male: „Ultimo.“ Lustspiel in 5 Aufzügen von G. v. Moser.

Sonnabend, den 14. Novbr. „Der Troubadour.“ Oper in 4 Akten von Salvatore Cammerano. Musik von G. Verdi.

Die größte Auswahl

von
Harzer
Kanarienhähnen
(St. Andreasberger)

ist bei
R. Kasper,
Kupferschmiedestr. 38, 2. Etage-

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.

Druck von Gratz, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.